

Recherchen hatte sich keine der westdeutschen Behörden und auch keines der Gerichte gemacht, die mit der Sache befaßt waren.

Die Dokumente will Fritz Niemand nun in einem neuen Prozeß als Beweismaterial vorlegen. Es ist seine Hoffnung, daß der Prozeß dazu führen wird, daß die Euthanasie-Anstalten hinsichtlich der Wiedergutmachung den Konzentrationslagern gleichgestellt werden.

Fritz Niemand's bescheidene Pension reicht für lange und kostspielige Prozesse nicht aus, aber er wird von verschiedener Seite unterstützt, unter anderem von Ärzten und Juristen sowie der Organisation "Bund der Antifaschisten, Land Hamburg".

Ein großer Teil der Zeit Fritz Niemand's vergeht heute damit, daß er zu Schulen und Universitäten reist, um Vorträge über seinen Aufenthalt in Meseritz und den nachfolgenden Kampf mit den Behörden zu halten. Kürzlich nahm er in diesem Zusammenhang auch an einer Anhörung über die Opfer von NS-Verbrechen im Hamburger Rathaus teil.

"Viele Menschen möchten verdrängen, was in den Konzentrationslagern und sogenannten Krankenhäusern geschah, aber es darf nicht vergessen werden", sagt Fritz Niemand. "Deshalb kämpfe ich weiter."

Poul Soelberg Christensen

#### II.4.: Todesurteile zur See. Zur Rolle der deutschen Marinegerichtsbarkeit im 2. Weltkrieg

Bei dem vorliegenden Aufsatz handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Vortrages vom 17.5.1985 in Kiel im Rahmen der lokalhistorischen Veranstaltungsreihe des Arbeitskreises Asche-Prozeß anlässlich des 40. Jahrestages der Befreiung vom Faschismus.

##### 1.: Ein Marinegerichtsverfahren

"Einer von uns rief 'Achtung!', und wir standen auf und nahmen Haltung an vor einem noch jungen, grauhaarigen Offizier, der ohne anzuklopfen hereingekommen war. Er winkte ab. Eine Weile stand er grüblerisch da, dann schlenderte er von einem zum anderen, nickte jedem zu, bot aus einer Blechschachtel Zigaretten an, wobei ich sah, daß ihm drei Finger an der rechten Hand fehlten. Er hob sich aufs Fensterbrett hinauf und sagte, auf den Fußboden hinabsprechend: ich bin Ihr Verteidiger, es sieht schlecht aus, Männer; und mit schleppender Stimme fügte er hinzu: Die Anklage lautet auf Bedrohung eines Vorgesetzten, Befehlsverweigerung und Meuterei. ... Der Marinerichter und die anderen traten durch eine Seitentür ein, sie gingen schweigend auf den Tisch zu, sechs Männer, alle uniformiert, am Schluß der Verteidiger, und nachdem sie auf ein Nicken des Richters Platz genommen hatten, durften wir uns setzen. Ge-

schäftsmäßig eröffnete der Richter die Verhandlung. ... Zuerst, als er die Anklagepunkte nannte, schien er nur mäßig beteiligt, doch als er unsere Namen nannte, Dienstgrad und Stammrolle, war es, als überwände er allmählich seine alte Müdigkeit. ... Mit einer gemessenen Handbewegung gab er das Wort an einen Offizier ab. ... Notizen halfen ihm, die letzte Fahrt von MX 12 zu rekonstruieren: Zeit des Auslaufens, Bekanntgabe des Auftrags auf See, Beginn der Verschwörung und bewaffnete Bedrohung des Kommandanten, die mit seiner Enthebung vom Kommando endete; schließlich Abbruch des Unternehmens und eigenmächtiger Entschluß, auf Gegenkurs zu gehen. ... Das Licht flackerte, mehrmals fiel es in kurzen Abständen aus. ... Jedesmal, wenn das Licht ausfiel, spürte ich eine tastende Hand an meiner Schulter, die Hand des Steuer-manns, der neben mir stand und stehend die Fragen des hochdekorierten Offiziers beantwortete, monoton und pausenreich, mitunter schuldbewußt. Jawohl, sagte er oft, ich gebe zu, jawohl. Das ist Meuterei, sagte der Offizier. Gemeinschaftliche Befehlsverweigerung auf hoher See ist Meuterei. Wissen Sie, was darauf steht? - Jawohl. - Sie haben sich angemacht, den Kommandanten seines Kommandos zu entheben. Auf Kriegsmarsch. Während deutsche Soldaten überall gehorsam ihre letzte Pflicht erfüllen, haben Sie die Besatzung zum Ungehorsam auf-gewiegelt. Sie haben sich zum Rädelsführer der Meuterei gemacht. - Zu diesem Zeitpunkt hatten wir nur ein Ziel: Boot und Besatzung zu retten. - Was Sie nicht sagen! Boot und Besatzung wollten Sie retten? Davonstehlen wollten Sie sich, stiften gehen! ... Sie zogen sich zur Beratung zurück, und wieder saßen wir in stummen Gegenüber. Der Kommandant saß aufgerichtet da, seine Haltung hatte etwas Abweisendes. ... Ohne Befehl erhoben wir uns, als das Gericht zurückkehrte, und da die Männer hinter dem Tisch stehenblieben, blieben auch wir stehen. ... Obwohl der Marinerichter allein sprach, kam es mir vor, als hörte ich mehrere Stimmen; das verband und ergänzte, überlagerte und verstümmelte sich. Vom Kriegsrecht war die Rede, dem alles andere unterzuordnen sei, von Disziplin und Manneszucht und Pflichterfüllung in der letzten Stunde. Ein abschreckendes historisches Beispiel wurde erwähnt: meuternde Elemente an Bord von Großkampfschiffen. Kameradschaft im Kampf und im Chaos, und immer wieder Disziplin, eiserne Disziplin, die eine Voraussetzung fürs Überleben ist. Um befürchteten Auflösungserscheinungen wirksam zu be-gegen, hatte der Großadmiral besondere Befehle erlassen; aus ihnen wurde abschließend zitiert. Wegen Befehlsver-weigerung, tätlicher Bedrohung eines Vorgesetzten und be-waffneter Meuterei auf Kriegsmarsch: Todesstrafe für Steuermann Heimsohn, für Feuerwerker Jellinek. Etwas leiser sagte die Stimme: Das Urteil muß noch bestätigt wer-

den. ...

Vorsichtig öffnete ein Posten die Tür, er spähte eine Weile auf uns herab, ehe er die beiden Namen rief... Jellinek und Stevermann Heimsohn, wir sollen Sie an Bord bringen. Wieso an Bord, fragte einer von uns, und der Posten darauf: Da tut sich was, hoher Besuch. Wir sahen uns an, verblüfft, ein Schimmer von Hoffnung zeigte sich auf den grauen Gesichtern: An Bord ... Das Gnadengesuch... Ihr sollt an Bord. ...

Als Salven fielen, nein, keine Salven, es waren zwei Stöße aus einer Maschinenpistole, stöhnte der Signalgast auf. ... Dieser Irrsinn, sagte der Signalgast, diese Schweine, der Krieg ist doch vorbei! Der wird nie aufhören, der Krieg, sagte der Funkmaat, für uns, die wir dabei waren, wird er nie aufhören. Das ist doch kein Urteil, sagte der Signalgast, das ist Mord. Hört Ihr, das ist Mord!"(1)

Bei dieser Schilderung handelt es sich um keine historische Quelle, sondern um Zusammenschnitte aus dem Roman "Ein Kriegsende" von Siegfried Lenz! Aber das, was Lenz als Ablauf und Ergebnis eines Marinegerichtsverfahrens erzählt, hat sich ähnlich diverse Male von 1939 bis 1945 tatsächlich zugetragen.

## 2.: Die Todesurteile

Und das, was der Signalgast in Lenz' Roman zutreffenderweise als Mord apostrophiert, war das tägliche Brot der Kriegsgerichtsbarkeit der drei Wehrmachtsteile: der Heeresjustiz, der Marinejustiz und der Luftwaffenjustiz.

Die genaue Zahl der insgesamt von den Kriegsgerichten verhängten Todesurteile ist nicht bekannt.(2) Gesichert ist, daß bis Mitte 1944 nach Mitteilungen des Oberkommandos der Wehrmacht ca. 11.500 Todesurteile verhängt wurden bei einer Vollstreckungsrate von 89%.(3) Eine von dem Historiker Messerschmidt erstellte Statistik wesi bis Mitte 1944 9526 vollstreckte Todesurteile aus. Davon entfielen auf das Heer 7777, auf die Luftwaffe 969 und auf die Marine 780.(4) Bemerkenswert ist, daß die Zahl der Todesurteile von Kriegsjahr zu Kriegsjahr steigt. Im Bereich der Marinejustiz äußerte sich dieses folgendermaßen:

1. Kriegsjahr 1939/40: 8,
2. " 1940/41: 15,
3. " 1941/42: 144,
4. " 1943/44: 213 und im
5. " 1944/45: 400.

Auf den Bereich der Luftwaffe entfielen unwesentlich mehr Todesurteile, auf das Heer ungefähr das Zehnfache(5), wobei natürlich die unterschiedliche Truppenstärke zu berücksichtigen ist.

Auch die Anzahl der Kriegsrichter steigerte sich: 1939 waren es 30 Marinerichter, 1942 bereits 125.(6) Auffällig ist dabei zum einen, daß nach der von Messer-

schmidt erstellten Statistik der Anteil der Offiziere unter den Todeskandidaten beim Heer und der Marine je 1% betrug, bei der Luftwaffe ca. 2%. Die Kriegsggerichtsbarkeit in allen drei Wehrmachtsteilen richtete sich demnach fast ausschließlich gegen Mannschaftsdienstgrade und Unteroffiziere.

Auffällig ist zum anderen, daß die Zahl der Todesurteile im dritten Kriegsjahr, dem Jahr des Überfalls auf die Sowjetunion, sprunghaft anstieg.(7) Eine weitere Steigerung gab es dann in der Schlußphase des 2. Weltkrieges.(8) Hier stand die Vernichtungsarbeit der Kriegsggerichte, jetzt zunehmend unterstützt von Standgerichten und fliegenden Standgerichten, der Tätigkeit der marodierenden Kommandos der SS und der Feldgendarmarie in nichts mehr nach. Für das sechste Kriegsjahr 1944/45 allein können zu den oben genannten 11.500 Todesurteilen weitere 12.000 bis 15.000 Todesurteile zugerechnet werden. So kommt der Richter Vultejus, der sich Verdienste erworben hat um die Aufdeckung der Schubladenpläne für die Kriegsggerichtsbarkeit in einem 3. Weltkrieg (9), nach seinen Untersuchungen zu einem Gesamtergebnis von 22.000 bis 27.000 Todesurteilen allein durch die Wehrmachtsjustiz von 1939 bis 1945.(10) Nur zum Vergleich: der "zivilen" Strafjustiz der Faschisten fielen im Zeitraum von 1939 bis 1945 vor allem durch Todesurteile des Volksggerichtshofes und der Sondergerichte über 16.000 Menschen zum Opfer.(11)

Das Augenmerk der Öffentlichkeit richtet sich bei der faschistischen Kriegsggerichtsbarkeit zunächst immer auf die Todesurteile. Nicht übersehen werden darf, daß die 11.500 Todesurteile bis Juli 1944 nur ca. 3% aller Verurteilungen ausmachten. Im gleichen Zeitraum ergingen 427.512 Verurteilungen zu Haft:

Zuchthaus in 23.124 Fällen,

Gefängnis über 1 Jahr in 84.346 Fällen,

Gefängnis von 6 Monaten bis 1 Jahr in weiteren 84.393 Fällen,

Festungshaft in 3390 Fällen und schließlich im Hauptkontingent Gefängnis bis zu 6 Monaten in 232.259 Fällen.  
(12)

In diesem Zusammenhang eine Wertung anzubringen, wie es anklingt, wenn Kriegsggerichtsbarkeit auch als "normale Gerichtsbarkeit im Krieg mit vielen kleinen, mit vielen unbedeutenden Fällen" bezeichnet wird (13) erscheint als gewagt. Die Todesstrafe ist die logische Schlußfolgerung bzw. die Quintessenz jeder Kriegsggerichtsbarkeit. In vielen Fällen stand die Frage Freispruch bzw. noch Haft oder bereits der Tod auf des Messers Schneide und entschied sich nicht nach juristischen, sondern rein politischen bzw. militärischen Kategorien.

### 3.: Historische und dogmatische Grundlagen der deutschen Kriegsggerichtsbarkeit

Die Tätigkeit der Heeres-, Luftwaffen- und Marinegerichte

läßt sich in ihrer Rigorosität zum einen aus der historischen Erfahrung der Wehrmachtsführung mit dem Ausgang des 1. Weltkrieges erklären und zum anderen aus Sinn und Zweck der deutschen Kriegergerichtsbarkeit.

In einer Verfügung des Kommandierenden Admirals der Nordseestation vom 12.10.1942 an den Marineoberkriegsgerichtsrat seines Bereiches, mit der er eine schärfere Ahndung von Wachverfehlungen verlangte, heißt es: "Die Kriegsgerichte müssen sich davor hüten, in den Fehler von 1918 zu verfallen". (14)

Die Kriegsgerichtsbarkeit des 1. Weltkrieges verhängte in den 4 Jahren von 1914 bis 1918 insgesamt 150 Todesurteile, von denen 48 vollstreckt wurden.

(15) Heeresführer wie Ludendorff stellten im Juli 1918 fest, daß die milde Beurteilung in Fällen wie Feigheit vor dem Feind, Verweigerung des Waffen dienstes und unerlaubte Entfernung "eine schwere Gefahr für die Disziplin und die Schlagfertigkeit des Heeres" darstelle und forderten eine strenge Handhabung, nötigenfalls unter Anwendung der Todesstrafe. (16) Allein, es war zu spät. Der Gefreite Hitler schrieb dazu in "Mein Kampf": "Daß man im Krieg aber praktisch die Todesstrafe ausschaltete, hat sich entsetzlich gerächt". (17) Hitlers Konzept, das die Wehrmachtsjustiz später willfährig in die Tat umsetzte, sah die Errichtung einer zweiten Front im Innern vor: "Es muß der Deserteur wissen, daß seine Desertation genau das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front kann er sterben, als Deserteur muß er sterben". (18) Jedoch weniger die Niederlage im Feld diente den Militärs nach 1918 zur Warnung, sondern vielmehr die Niederlage durch die rebellierenden Soldaten - die Kieler Matrosen haben mit ihrem Aufstand 1918 auch eine Demütigung des Offizierskorps eingeleitet. (19) Ein wahrhaft traumatisches Erlebnis machten die Marineoffiziere mit dem Herunterreißen der Rangabzeichen durch (20), ferner dadurch, daß sie sich, wie zwei Marineoffiziere in einer alten Villa am Knoopser Weg, vor den Matrosen in Kiel verstecken mußten (21) und daß die Matrosen sich eigenmächtig bewaffneten und die Waffen anwendeten. (22)

Gerade die Marine hatte hier eine Scharte auszuwetzen und besonders bei ihr kam 1944/45 angesichts der drohenden zweiten Niederlage das "Novembertrauma" hoch. (23)

Vor diesem Hintergrund wollte die Führung der Wehrmacht jedem Verfall der Disziplin von vornherein durch Abschreckung wirksam begegnen. (24) Als sich die Kriegslage 1942 zu verschlechtern drohte, rief der Chef der Marine, Vizeadmiral Warzecha, leitende Marinrichter in Berlin zusammen und äußerte sich vor ihnen wie folgt: "Meine Herren! Das Oberkommando hat Sie ... zusammengerufen, um Ihnen eine einheit-

liche Ausrichtung für den verantwortungsvollen Aufgabengabe des kommenden Kriegsjahres zu vermitteln ... Der Krieg ist unabsehbar geworden im Raum und in der Zeit... Der Krieg ist darüberhinaus ein Kampf geworden auf Leben und Tod ... Diese seelische Ausgangsbasis unseres Volkes im dritten Kriegsjahr muß jedem klar sein, der zur verantwortungsvollen Aufgabe der Menschenführung berufen ist. Und das, meine Herren, sind Sie! Die Kriegsgerichte haben eine Führungsfunktion, und zwar eine doppelte: Sie sind Organ der allgemeinen Staatsführung, indem sie durch die Härte des Strafrechts die Durchführung der staatspolitischen Weisungen auf allen Lebensgebieten sichern. Sie sind darüberhinaus aber - und das unterscheidet sie grundsätzlich von allen anderen Gerichten - Organ der militärischen Führung. ... Die Kriegsgerichte sind daher nicht eine durch organisatorischen Zufall in die Wehrmacht verirrte Einrichtung der Rechtspflege; sie sind vielmehr von jeher ein wesensgemäßer Bestandteil jeder Heeresführung, solange es überhaupt Heere gibt ... Kriegsgerichte dienen keiner abstrakten Gerechtigkeit, sondern dem konkreten Zweck, dem Nutzen für das Volk ... Die Gesetzgebung hat durch die praktisch unbegrenzte Zulassung der Todesstrafe ... die Möglichkeit geschaffen, auch da noch wirksam einzugreifen, wo die Freiheitsstrafe keine Wirkung mehr ausübt". (25)

Vizeadmiral Warzecha befand sich in diesen offenen Aussprüchen zur Funktion der Militärjustiz in Übereinstimmung mit den amtlichen Erläuterungen zur Kriegsstrafrechtsverfahrensordnung von 1938, die die "Erhaltung und Stärkung des Wehrwillens und der Wehrkraft des Deutschen Volkes" in den Vordergrund stellten. (26) Der Militärrechtskommentator und frühere Kriegsrichter Schwinge, heute anerkannter Rechtsprofessor, sowie der faschistische Rechtsdozent E. Schmidt erachteten als wesentliches Schutzobjekt der Kriegsgerichtsbarkeit die militärische Disziplin und die Aufrechterhaltung der Manneszucht. (27) Der Nazi-Jurist Thierfelder legte den Gemeinschaftsgedanken zugrunde, sein Kollege Hülle schließlich betrachtete die Militärjustiz als ein Reinigungsverfahren, das die Grundsätze der Volksgemeinschaft zur Anwendung bringe. (28) Auf die rechtsdogmatischen Abweichungen in diesen Auffassungen soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, zumal sich in der Praxis daraus keine Unterschiede für die Opfer ergaben.

#### 4. Rechtsgrundlagen

Das gesetzliche Instrumentarium bestand zu Beginn des 2. Weltkrieges neben der schon erwähnten Kriegs-

strafrechtsverordnung aus der Kriegssonderstrafrechtsverordnung von 1938 nebst Ergänzungsverordnungen. Das alte Militärstrafgesetzbuch von 1872 hatte zwar ein Gesetz von 1920 die Aufhebung die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit betreffend überlebt, wurde aber dann durch eine Neufassung vom Oktober 1940 ersetzt. Daneben gab es noch diverse Nebengesetze, Verordnungen und Erlasse, von denen nur die wichtigsten, aber immerhin noch 135 Texte, 1958 im Auftrag des Bundesarchivs Koblenz von Absolon zusammengestellt und veröffentlicht wurden. (29)

##### 5. "Fahnenflucht kostet den Kopf"

Im Nachfolgenden wird auf das Delikt der Fahnenflucht gem. § 6 Kriegssonderstrafrechtsverordnung näher eingegangen, weil die Todesurteile überwiegend hierfür und für die Wehrkraftzersetzung i. S. d. § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung verhängt wurden. (30) Die Fahnenflucht wurde generell als gegen Führer und Volksgemeinschaft gerichtete politische Tat gewertet. (31)

So urteilte das Gericht des 2. Admirals der Nordsee-Station Zweigstelle Utrecht am 09.07.1943: "Allgemein ist zu sagen, daß die Fahnenflucht eines der schwersten Verbrechen darstellt, das ein Soldat begehen kann. Fahnenflucht bedeutet einen Treuebruch gegenüber dem Führer, den Kameraden und der Heimat. Je länger der Krieg dauert, um so mehr kommt es auf jeden deutschen Soldaten an und um so schärfer muß deshalb bei der Bestrafung von Fahnenflüchtigen durchgegriffen werden". (32)

Im Urteil des Gerichts des Küstenbefehlshabers der Deutschen Bucht vom 19.03.1941 wird ein Fahnenflüchtiger als "Wehrmachtsschädling" bezeichnet (33), eine Wortwahl analog der Volksschädlingsverordnung von 1939, die im Bereich der zivilen Strafgerichtsbarkeit für bestimmte Delikte die bis dahin nicht vorgesehene Todesstrafe einführte. (34)

In einer Stellungnahme zum Urteil des Gerichts des Admirals der Westküste Norwegens vom 04.04.1941, das Fahnenflucht mit lebenslangem Zuchthaus ahnden wollte, äußerte der oben genannte Vizeadmiral Warzecha, daß die Fahnenflucht ein Verbrechen minderwertiger Elemente zur Zersetzung der Front sei und verlangte die Todesstrafe. (35)

Hitler persönlich hatte im April 1940 Richtlinien für die Strafzumessung bei Fahnenflucht (36) herausgegeben, worin die Todesstrafe für geboten erklärt wird, wenn der Täter aus Furcht, gemeinschaftlich oder wiederholt gehandelt hat, wenn er erheblich vorbestraft ist und wenn es zur Aufrechterhaltung der Manneszucht unerlässlich ist. In allen anderen Fällen war die Angemessenheit von Todesstrafe

Zuchthaus zu prüfen. Letzteres war dann zu verhängen, wenn nicht unehrenhafte Beweggründe wie jugendliche Unüberlegtheit, falsche dienstliche Behandlung oder schwierige häusliche Verhältnisse für die Tat bestimmend waren.

Die Marinegerichtsbarkeit übertraf in diesem Punkt aber noch ihren Führer. Dönitz erließ als Oberbefehlshaber der Marine im April 1943 folgende Verfügung: "Jeder einzelne muß genau wissen: Fahnenflucht kostet den Kopf. Nur sofortige freiwillige Rückmeldung innerhalb einer Woche nach der Tat ermöglicht eine mildere Beurteilung. Wer dennoch Fahnenflucht begeht, ist unerbittlich hart zu verfolgen. Ich erwarte, daß die Kriegsgerichte das Versagen solcher treulosen Schwächlinge allein an der bis zum Tode getreuen Einsatzbereitschaft aller anständigen Soldaten messen. Ich selbst werde in diesen Fällen jeden Gnadenerweis ablehnen". (37)

Die in den Hitler-Richtlinien eingeräumten Milderungsmöglichkeiten waren damit für den Bereich der Marine entfallen. Mit Sicherheit war der Erlaß u.a. begründet durch die beispiellose Ausfallquote von Dönitz' U-Boot-Waffe (38), die 1943 durch von Friedeburg kommandiert wurde und sich bereits in der Defensive befand. So hatten wohl viele Mannschaftsdienstgrade auf U-Booten, die zu Anfang vielleicht noch durch den Eliteanspruch dieser Truppe geblendet waren, inzwischen nicht mehr viel Lust, sich in Himmelfahrtskommandos verheizen zu lassen.

In der Ahndung von Fahnenflucht hat die Marinegerichtsbarkeit prozentual wesentlich mehr Todesurteile ausgeworfen als die Justiz der beiden anderen Wehrmachtsteile. Zahlen liegen nur vor für die Zeit von Juli bis September 1941, also zu Beginn des Überfalls auf die Sowjetunion, als für die Faschisten noch alles in bester Ordnung war: danach wurde Fahnenflucht im Heer in 31% der Fälle mit dem Tod bestraft, in der Luftwaffe "lediglich" in 20%, in der Marine aber schon in 34% der Fälle (39). Wohlgemerkt, dieser Zeitraum lag noch weit vor dem Dönitz-Erlaß.

## 6. Verfahrensgang und Nachprüfung

Interessant ist es, wie die militärische Führung dafür gesorgt hat, daß das gewünschte Ergebnis eines Kriegsgerichtsverfahrens doch noch zustande kommt, wenn einzelne Gerichte die Zeichen der Zeit nicht so ganz erkannt hatten.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wies die Marinegerichtsbarkeit wie auch die der anderen Truppenteile eine Besonderheit auf: es gab nur eine Instanz.

(40) Das Reichskriegsgericht war kein Rechtsmittelgericht für die Kriegsgerichte, sondern ebenfalls erstinstanzliches Gericht für bestimmte Fälle und bestimmte Personen. (41) Die Nachprüfung jedes Kriegs-

gerichtsurteils oblag dem sogenannten Gerichtsherrn. (42) Das war der jeweils zuständige militärische Befehlshaber. Nach der Kriegsstrafverfahrensordnung war er zugleich Herr des Verfahrens, der aufgrund einer Anzeige oder des Tatberichts der Truppe über eine strafbare Handlung ein Ermittlungsverfahren anordnete und dafür einen Militärrichter zum Untersuchungsführer bestellte. Lag dessen Bericht vor, so ordnete der Befehlshaber die Verfahrenseinstellung an oder verfügte die Anklageerhebung. Dann berief er das Feld-, bei schwimmenden Verbänden das Bordkriegsgericht, das aus einem Militärrichter als Verhandlungsleiter und zwei militärischen Beisitzern, einem Offizier und einem Soldaten im Rang des Angeklagten, bestand und bestimmte einen weiteren Militärrichter als Anklagevertreter. Eine besondere Staatsanwaltschaft gab es nur beim Reichskriegsgericht. Bei strafbaren Handlungen, die mit dem Tode bedroht waren, sollte der Befehlshaber stets auch einen Verteidiger bestellen, wenn es sachdienlich war. Als Verteidiger konnte jede Person hinzugezogen werden. Großen Einfluß konnte der Verteidiger eh nicht ausüben. Insbesondere die Durchführung der Beweisaufnahme unterlag nicht wie in der zivilen Strafprozeßordnung bestimmten Regelungen, sondern stand im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Es konnte also mehr oder minder tun und lassen, was es wollte. Hatte das Kriegsgericht dann entschieden, so gab es anstelle üblicher Rechtsmittel nur die Möglichkeit der Nachprüfung des Urteils durch den Gerichtsherrn. Er konnte das Urteil bestätigen oder auch im Strafausspruch mildern. Erst das bestätigte Urteil wurde rechtskräftig und vollstreckbar. Er konnte das Urteil aber auch seinem übergeordneten Befehlshaber zur Entscheidung über eine Aufhebung vorlegen. Bei dem Nachprüfungsverfahren wirkten dann weitere Militärrichter insoweit mit, als daß der Gerichtsherr für seine Entscheidung über die Bestätigung in schweren Fällen ein schriftliches Rechtsgutachten eines am Verfahren bisher nicht beteiligten Richters einzuholen verpflichtet war, wenn das Urteil auf Tod oder Freiheitsstrafe über 1 Jahr lautete. Diese Rechtsgutachten wurden auch von den übergeordneten Befehlshabern eingeholt für die Entscheidung über eine eventuelle Aufhebung des Urteils. Rechtlich bindend waren diese Gutachten allerdings nicht. Das Aufhebungsrecht stand den Oberbefehlshabern zu, die es nach unten delegieren konnten. Gleiches galt für das Gnadenrecht. Der Historiker Messerschmidt kommt zu dem Ergebnis, daß von der Marinegerichtsbarkeit dieses Nachprüfungsverfahren insbesondere unter Aufhebung von Urteilen bis zum Vorliegen des gewünschten Richterspruches besonders gepflegt wurde, und zwar bereits unter Raeder

als Oberbefehlshaber der Marine, seit 1943 noch gesinnungskonformer unter Dönitz.(43) Hierfür einige anschauliche Beispiele:

Am 04.04.1941. verurteilte das Gericht des Admirals der Westküste Norwegens einen Mariner wegen Fahnenflucht und Bedrohung eines Vorgesetzten zu lebenslang und drei Jahren Gefängnis. Im Nachprüfungsverfahren hielt ein Marineoberkriegsgerichtsrat als Gutachter die Todesstrafe für angemessen. Raeder als zuständiger Oberbefehlshaber hob das Urteil auf und empfahl die Todesstrafe. Sein Wunsch war für das neu zusammengetretene Marinegericht Befehl. Im zweiten Nachprüfungsverfahren wurde das Urteil dann bestätigt und ein Gnadengesuch vom Admiral der Westküste Norwegens verworfen, was die Vollstreckung nach sich zog.

Am 02.03.1943 verurteilte das Gericht des Küstenbefehlshabers östliche Ostsee eine Marineartilleristen wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode. Der Mann hatte geäußert, er freue sich über Stalingrad. Ein Marinehilfskriegsgerichtsrat wollte im Verlauf des Verfahrens noch Zeugen beiziehen zur Aufklärung des Sachverhalts. Die Marinerechtsabteilung des Oberkommandos der Marine funkte dazwischen mit dem Bemerkung, das Gericht habe seine Aufgabe, die Truppe von einem dreiundzwanzigfach vorbestraften "Schädling" zu befreien, nicht erkannt. Das Gericht spurte, der Gutachter hielt die verhängte Todesstrafe für angemessen und am 03.04.1943 wurde das Urteil bestätigt. Einen Gnadenerweis lehnte Dönitz ab.

Besonders krass ist folgender Fall: Am 17.01.1944 verurteilte das Gericht der Wehrmachtkommandantur Wien einen Marineartilleristen wegen Fahnenflucht zu 10 Jahren Zuchthaus. Ein Marineoberkriegsgerichtsrat fand das Urteil in seinem Gutachten zu milde und der Oberbefehlshaber des Marinegruppenkommandos West hob das Urteil auf unter Zurückweisung an das personell neu bestückte Wiener Gericht. Dieses Gericht verhängte in seinem zweiten Urteil am 13.03.1944 dann 15 Jahre Zuchthaus. Im zweiten Nachprüfungsverfahren bestätigte nunmehr Dönitz das Urteil zwar im Schuldspruch, hob es aber im Strafausspruch auf und verwies die Sache an das Gericht der Kriegsmarine in Berlin. Dieses Gericht hatte wohl aus dem bisherigen Verfahrensgang nichts gelernt, es erkannte ebenfalls auf 15 Jahre Zuchthaus, und zwar am 09.06.1944. Dönitz hob das Urteil erneut auf, verwies zurück und endlich am 20.07.1944 erkannte das Berliner Marinekriegsgericht auf die Todesstrafe. Die Vollstreckung erfolgte nach der Bestätigung am 21.08.1944.

Diese Beispiele zeigen, daß die Nachprüfung durch den Gerichtsherrn alles andere als ein wirksamer Ersatz für das fehlende Rechtsmittel war. (44)  
Zudem wurden in aller Regel die Kriegsgerichtsurteile bestätigt. Eine stichprobenhafte Untersuchung hat ergeben,

daß von 753 Urteilen der Heeresjustiz 16, also 2%, aufgehoben wurden, wobei in 11 Fällen nach neuer Verhandlung die Strafe verschärft und nur in 5 Fällen gemildert wurde. Auch hier ist im Bereich der Marinejustiz wieder eine Besonderheit zu finden: in allen 7 Fällen der genannten Untersuchung wurde die Strafe nach Aufhebung ausnahmslos verschärft. (45)

Nur zur Abrundung dieses Punktes sei auf ein Verfahren hingewiesen, in dem ein Marinegerichtsurteil letztendes doch gemildert wurde (46): Am 15.07.1941 verurteilte das Gericht des Admirals der Polarküste Norwegens eine Marinesoldaten wegen Fahnenflucht, Unterschlagung und Diebstahl zum Tod und 3 Jahren Gefängnis. Der Gutachter des Nachprüfungsverfahrens stimmte dem zu. Der berüchtigte Vizeadmiral Warzecha äußerte in diesem Verfahren aber Bedenken, ob überhaupt Fahnenflucht vorliege. Gleichwohl empfahl er, von einer Aufhebung des Urteils abzusehen! Das Urteil wurde sodann bestätigt und erst im Gnadenwege vom damaligen Oberbefehlshaber der Marine Raeder auf 11 Jahre Zuchthaus abgewandelt. Sein Nachfolger Dönitz hätte später sicher anders gehandelt.

#### 7. Vor Kriegsende

Je mehr sich der 2. Weltkrieg als mißglücktes Unternehmen der deutschen Faschisten herausstellte und je näher das Kriegsende rückte, umso härter wurde das gerichtliche Zupacken, um so schneller und radikaler die Urteile. Bereits bei Kriegsbeginn wurde in der 4. Ergänzungsverordnung zur Kriegsstrafverfahrensordnung den klassischen Feld- und Bordkriegsgerichten eine Konkurrenz beigegeben: das Standgericht. (47) Danach konnte, wenn die Aburteilung aus zwingenden Gründen keinen Aufschub duldete, der nächsterreichbare Kommandeur eines Regiments die Befugnisse des Gerichtsherrn ausüben. Statt dreier Militärrichter konnte jeder Hauptmann die Verhandlung leiten. Den Kommandeuren war damit ein Instrument in die Hand gelegt, in klaren Fällen und wenn der Täter auf frischer Tat gefaßt war, die Aburteilung und Vollstreckung jedoch keinen Aufschub duldete, auf eigene Faust Justiz zu üben. Am 12.03.1945 verschickte das Oberkommando der Marine ein Fernschreiben seines Oberbefehlshabers Dönitz, das zur Sofortjustiz aufforderte (48): "Ich befehle daher: 1. Straftaten gegen die Manneszucht oder das Gebot des soldatischen Mutes, strafbare Handlungen, durch die ein schwerer Nachteil oder eine ernste Gefahr für die Kriegsführung oder die Sicherheit des Reiches verschuldet worden sind, sind innerhalb von 24 Stunden kriegsgerichtlich oder standgerichtlich abzuurteilen. ... 2. Die Gerichtsherren, Standgerichtsherren (Kommafehler im Original - d. Verf.) entscheiden unmittelbar nach Verkündung des Urteils im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten über die Bestätigung. 3. Bestätigte Todesurteile sind unverzüglich im Angesicht der Truppe zu vollstrecken."

Eingeleitet wurde dieser Befehl mit der Feststellung, daß Fälle von Ungehorsam oder Sabotage bislang durch längeres Untersuchungsverfahren ermittelt und erst nach Tagen oder gar Wochen abgeurteilt wurden. Das wäre aber "mit dem Gebot der Stunde unvereinbar".

#### 8. Die Exekution

Die Hinrichtung der zum Tode verurteilten erfolgte durch Erschießen. In Kiel fanden die militärischen Exekutionen in Holtenau statt, und zwar auf dem Schießstand beim Flugplatz, der sinnigerweise auch heute noch von der Bundeswehr und der Zollverwaltung als Schießstand genutzt wird. (49)

Dem Opfer wurde eine Augenbinde angelegt. Nach einem Merkblatt des Oberkommandos der Marine für den Vollzug der Todesstrafe durfte der Delinquent auf ausdrücklichen Wunsch auch ohne die Augenbinde sterben. Das änderte sich mit dem gemeinsamen Befehl des Oberbefehlshabers Dönitz und des Kommandeurs der U-Boote von Friedeburg vom 04.01.1945 (50): "Der zum Tode Verurteilte ist ein Mensch, der sich durch sein ehrloses Verbrechen so schwer gegen das Volk, die Gemeinschaft, seine Kameraden oder seine militärischen Pflichten vergangen hat, daß er aus der Wehrmacht ausgestoßen werden mußte und durch einen schimpflichen Tod sein Verbrechen sühnen soll. Es muß deshalb alles vermieden werden, was den Verurteilten etwa vor sich selbst oder seinen früheren Kameraden als Märtyrer oder Überzeugungstreuen Helden erscheinen lassen kann".

Die Augenbinde kann damit als Symbol angesehen werden für eine von willfährigen Juristen und Offizieren im wilden Wüten durchgezogene Marinejustiz, die die längst feststehende militärische Niederlage lediglich hinauszuzögern vermochte.

#### 9. Nach Kriegsende

Wer jetzt glaubt, der 8. Mai 1945 wäre auch der Tag der Befreiung von der Marinegerichtsbarkeit, der irrt sich. Diese Justiz war noch intakt. (51)

Zwar gab es Anfang Mai 1945 auch den Marinerichter in Trondheim, der eine Verhandlung nach Eröffnung sofort vertagte mit der Begründung, durch den Tod Adolf Hitlers sei das Gericht so erschüttert, daß es sich nicht in der Lage sehe, objektiv über jemanden zu urteilen, der den Führer beleidigt habe. (52) Das war keineswegs bei allen Kriegsrichtern so. Auch nach dem 8. Mai 1945 arbeiteten gerade die Marinegerichte weiter, fällten Todesurteile wegen Fahnenflucht und vollstreckten sie.

So wurden nach der Teilkapitulation der deutschen Wehrmacht vom 04.05.1945 gegenüber den britischen Truppen 11 Matrosen des Minensuchbootes "M 612" wegen Meuterei vom Kriegsgericht des Führers der Minenschiffe zum Tode verurteilt. Die Matrosen hatten ihre Offiziere, die mit dem Schiff nach Kurland fahren wollten, einge-

sperre, um stattdessen nach Kiel zu fahren. In der Nacht nach der Verhandlung wurden alle 11 an Bord der "M 612" bei Scheinwerferbeleuchtung erschossen. (53) Diese Begebenheit wird wohl die historische Vorlage für Lenz' Roman "Ein Kriegsende" sein. Ein von einem Schnellbootkommandore berufenes Standgericht verurteilte 3 Matrosen des Begleitschiffes "Buea" wegen gemeinschaftlicher Fahnenflucht zum Tode. Die Exekution erfolgte am 10.05.1945 vor versammelter Mannschaft an Bord. (54)

Der Marineoffizier Jepsen hatte nach der erwähnten Teilkapitulation seine Untergebenen unter Aushändigung ihrer Papiere entlassen. Er selbst begab sich zu seiner Familie in der Nähe von Flensburg. Er wurde umgehend von zu Hause abgeholt, abgeurteilt und hingerichtet. (55)

Am 10.05.1945 erging ein Erlaß des Oberkommandos der Marine, demzufolge die Kriegsgerichtsbarkeit solange weiter ausgeübt werden sollte, bis von den Besatzungsmächten eine andere Festlegung erfolge. Für das Delikt der Fahnenflucht wurde die Todesstrafe in den Fällen angeordnet, in denen sie sich als typische Auflösungserscheinung darstelle. Unterzeichner dieses Erlasses war Vizeadmiral Warzecha. (56)

Das alles erklärt sich daraus, daß die deutschen Marineeinheiten und Heeresverbände in den besetzten Ländern Dänemark und Norwegen anders als im ehemaligen Reich bei Kriegsende funktionsfähig waren und bis zur Rückführung bzw. Entlassung ihrer Angehörigen für die Aufrechterhaltung der Disziplin in den eigenen Reihen selbst verantwortlich blieben. (57)

Mit dem Gesetz Nr. 153 lösten die Alliierten zwar das Reichskriegsgericht auf, nicht aber die Feldgerichte. Diese wurden unter alliierter Aufsicht gestellt und in ihrer Zuständigkeit dahingehend beschränkt, daß sie keine höhere Strafe als zwei Jahre Haft aussprechen durften.

Im Laufe des Jahres 1945 wurden die Marinegerichte dann nach und nach mit der Räumung der besetzten Gebiete und der Übergabe der Schiffe an die Alliierten aufgelöst. (58) Jedoch blieben die Feldkriegsgerichte jener Minenräumverbände weiter tätig, die nach den Waffenstillstandsbedingungen die Minen in Nord- und Ostsee zu beiseitigen hatten. Allein im Bereich des Minenräumdienstkommandos Schleswig-Holstein waren vom 10.05. bis 05.08. 1945 nach einer unvollständigen Statistik ca. 750 Strafverfahren anhängig, davon alleine 424 wegen Fahnenflucht.

Noch nicht erledigte Verfahren von aufgelösten Marinegerichten wurden an die eigens eingerichtete Marinegerichte-Auffangstelle in Flensburg-Mürwik abgegeben. Deren Aufgabe war der Abschluß laufender Akten und die Überprüfung verhängter und noch nicht vollstreckter Urteile. Todesurteile wurden nun nicht etwa aufgehoben, sondern erst im Gnadenwege durch den Gerichtsherrn, den Chef

der deutschen Minenräumdienstleitung in Hamburg, um-  
gewandelt - so nachweisbar noch für April 1946. (59)

G e r i c h t  
des Kommandanten der See-  
verteidigung Gulojford

Verf. RH. I. II. Nr. 178/zw. 44.

Mit dem Gefallen...  
Unterschied...  
am 22. 11. 1945  
den 22. 11. 1945

65

**F e l d - U r t e i l**

im Namen des Deutschen Volkes.

In der Strafsache gegen den Matr. II Walter G r e g e r von Kommando  
D. "Scharnhorst", geboren am 27. Juni 1922 in Mohrau Kreis  
Neisse, Ob. Schlesien,  
wegen Fahnenflucht  
hat die am 16. J. A. N. U. A. R. 1945 in O s l o  
auf Befehl des Kommandeurs und Kommandanten der Seeverteidigung Gulojford

Feld-  
ermittlungsamt  
an dem tagenlang haben

*Erkenntnis, das Urteil ist und der  
Leistungsfähigkeit der Ob. S. N.  
am 23. 1. 45 nicht möglich ist.  
werden.*

als Richter

*Am 13. 5. 45.*

1. Marineoberstabsrichter H a r t z

Verhandlungsleiter.

*Schlagmann*  
Berichterstatter als  
Urkundenbeamter für Geschäftsstelle

2. Korv. Kapitän P h i l i p p

3. M.A. Ob. Gefr. B o n n e r

*Erkenntnis, das Urteil ist am  
16. 3. 45 auf dem Gelände der  
Feldermittlungsstelle am 16. 3.  
am 16. 3. 45 nicht möglich ist.  
werden.*

als Vertreter der Angekl.

Marineoberstabsrichter Dr. F e l d b i n g e r

*Am 13. 5. 45.*

als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle:

Marineoberstabsrichter M. A. Ob. Gefr. Z e i n d l

*Schlagmann*  
Wortausdrucksinspektor

Der Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Fahnenflucht

im Felde zum  
F e l d e

Verlust der Wehrwürdigkeit und Aberkennung der  
bürgerlichen Ehrenrechte

verurteilt.

Gründe:

67  
20

## 10. Das Schicksal der Täter

Was geschah nach 1945 mit den Tätern?

Nichts.

Keiner der Kriegsrichter wurde zur Rechenschaft gezogen. (60) Im Gegenteil: die Mehrzahl von ihnen ist nach dem Krieg wieder im Justizdienst eingesetzt worden. (61) Unter 76 namentlich bekannten Nazi-Juristen, die nach 1945 in Schleswig-Holstein teils hohe Positionen in der Justiz ausübten, befanden sich allein 25 ehemalige Kriegsrichter, darunter 6 Marin Richter:

- Felix von John: vorher Marineoberkriegsgerichtsrat, nachher Landessozialgerichtsrat in Schleswig;
- Dr. Johannes Reimer: vorher Marinekriegsgerichtsrat, nachher Landgerichtsrat in Lübeck;
- Dr. Ulrich Schattenberger: vorher Marineoberkriegsgerichtsrat, nachher 1. Staatsanwalt in Lübeck;
- Georg Schreiber: vorher Marinekriegsgerichtsrat, nachher Amtsgerichtsrat in Kiel; (62)
- Gerhard Gaul: vorher "für seine gnadenlose Härte berühmt-berüchtigter" Marineoberstabsrichter, nachher schleswig-holsteinischer Justiz-, später Wirtschaftsminister und Träger des Großen Bundesverdienstkreuzes (63) und
- Bernhard Levenenz: vorher Marinestabsrichter, nachher Justizminister in Schleswig-Holstein. (64)

Der nachmalige schleswig-holsteinische Finanz- und Innenminister Dr. Hartwig Schlegelberger war vor 1945 Marinestabsrichter am obenerwähnten Gericht der Kriegsmarine in Berlin. (65)

Man blieb also unter sich. Im Hinblick auf die nach 1945 von den Alt-Nazis eingenommenen hohen Stellungen ist es nicht verwunderlich, daß besonders Schleswig-Holstein zu einem "regelrechten Reservat für NS-Verbrecher" (66) gedieh.

## 11. Bewertungen

Im Gegensatz dazu ist es unüberbietbar zynisch, daß nach der ständigen Rechtssprechung des Bundessozialgerichts den Hinterbliebenen von Hingerichteten keinerlei Entschädigung zugesprochen wird.

Nach einer Entscheidung des 8. Senats des Bundessozialgerichts vom 19.12.1957 kann "die Verurteilung zum Tode wegen Fahnenflucht im Felde und die Vollstreckung des Urteils auf Grund eines ordnungsgemäßen Militärstrafverfahrens ... nicht als offensichtliches Unrecht im Sinne des §1 Abs.1 Buchst.d Bundesversicherungsgesetz angesehen werden." (67) Damit ist nach höchstrichterlicher Lesart das Wüten der Kriegsgerichte und der Tod der 22.000 bis 27.000 Opfer rechtens gewesen.

Zum Abschluß: in der Auseinandersetzung über die Kriegsgerichtsbarkeit wird vielfach eingewendet, daß jede Armee darauf angewiesen sei und auch die anderen, die Alliierten, darüber verfügten. (68) Auch wird vorgetragen,

daß in der Militärgerichtsbarkeit und gerade in der Marinejustiz Urteile von unverständlicher Härte, die der Gerechtigkeit Hohn sprechen, neben Entscheidungen stehen, die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als normal gelten müssen (69) und genauso gut bzw. schlecht wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wären. (70) Bereits der Nazi-Admiral Warzecha hat in seinem Referat von 1942 hinlänglich die besondere Funktion der Kriegsjustiz dargelegt. (71) Als Gegensatz hierzu beispielhaft ist die Auffassung des thüringischen Generalstaatsanwalts Dr. Kuschnitzki, der im Mai 1946 äußerte: "Gesetzmäßigkeit, Streben nach Gerechtigkeit, Rechtssicherheit sind die Erfordernisse der Justiz. Alle drei Voraussetzungen fehlen bei der politischen Strafjustiz der Hitlerzeit". (72) Diese drei Voraussetzungen fehlen auch bei der Kriegsgerichtsbarkeit der deutschen Faschisten. Diese Justiz war im von Dr. Kuschnitzki genannten Sinne keine Justiz. Sie war lediglich Exekutive. Die Exekutierten sind schlicht ermordet worden. Und die Mörder sitzen teilweise noch unter uns und verzehren in aller Ruhe ihre Pensionen.

Volker Lassen

#### Anmerkungen

- 1) Siegfried Lenz, Ein Kriegsende, Hamburg 1984, S. 41, 43-45, 52-53, 59-60, 62-63.  
Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Hoffmann und Campe Verlags.
- 2) Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz, Die Urteile gegen NS-Verbrecher seit 1948, Eine Dokumentation, Reinbek 1983, S. 133.
- 3) Manfred Messerschmidt, Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Hans Jochen Vogel, Helmut Simon und Adalbert Podlech (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen, Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 113.
- 4) Messerschmidt, S. 137.
- 5) ebenda
- 6) Referat des Chefs des Allgemeinen Marinehauptamtes im Oberkommando der Marine Vizeadmiral Warzecha vor leitenden Marinerichtern im Februar 1942 in Berlin, nach: Lothar Gruchmann, Ausgewählte Dokumente zur deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg, VfZG 1978, S. 449.
- 7) Friedrich, S. 137.
- 8) Ulrich Vultejus, Die Kriegsgerichtsbarkeit im Zweiten und Dritten Weltkrieg, in: Justiz und Nationalsozialismus - kein Thema für deutsche Richter?, Hrsg.: Gustav-Stresemann-Institut, Bergisch-Gladbach 1984, S. 112.

- 9) Ulrich Vultejus, Kampfanzug unter der Robe, Kriegsgerichtsbarkeit des Dritten Weltkriegs, Hamburg 1984.
- 10) Vultejus, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 113.
- 11) Gerhard Vieberg, Justiz im nationalsozialistischen Deutschland, Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Köln 1984, S. 54.  
Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982, S. 75.
- 12) Messerschmidt, S. 136.
- 13) so Vultejus, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 112.
- 14) Gruchmann, S. 461.
- 15) Friedrich, S. 135.
- 16) Messerschmidt, S. 111.
- 17) nach Friedrich, S. 135.
- 18) ebenda.
- 19) ebenda.
- 20) ebenda.
- 21) Leserbrief in den Kieler Nachrichten vom November 1984.
- 22) Dirk Dähnhardt, Revolution in Kiel, Der Übergang vom Kaiserreich zur Weimarer Republik 1918/19, Neumünster 1984, S. 64f, 72, 79.
- 23) so Friedrich, S. 135.
- 24) Gruchmann, S. 448.
- 25) nach Gruchmann, S. 449-456;  
nach Messerschmidt, S. 126.
- 26) Messerschmidt, S. 122.
- 27) Messerschmidt, S. 121f;  
zu Schwinge vgl. Vultejus, Kampfanzug, S. 97.
- 28) Messerschmidt, S. 121.
- 29) Rudolf Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Kornelimünster, 1958.
- 30) Messerschmidt, S. 113.
- 31) ebenda.
- 32) nach Gruchmann, S. 466-468;  
nach Messerschmidt, S. 113.
- 33) nach Messerschmidt, S. 113.
- 34) Ingo von Münch/Uwe Brodersen, Gesetze des NS-Staates, Dokumente eines Unrechtssystems, Paderborn 1982, S. 98.
- 35) Messerschmidt, S. 113.
- 36) Absolon, S. 77.
- 37) nach Absolon, S. 78;  
nach Gruchmann, S.
- 38) Friedrich, S. 138.
- 39) Vultejus, Kampfanzug, S. 53.
- 40) ebenda, S. 58.
- 41) ebenda, S. 58f.
- 42) im Folgenden nach Gruchmann, S. 434ff.
- 43) auch im Folgenden nach Messerschmidt, S. 130f, 138.
- 44) Vultejus, Kampfanzug, S. 59.

- 45) ebenda;  
 Otto Peter Schweling, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von Erich Schwinge, 2. Auflage, Marburg 1978, S. 325.
- 46) nach Messerschmidt, S. 130.
- 47) im Folgenden nach Friedrich, S. 136.
- 48) Absolon, S. 222.
- 49) mündliche Information.
- 50) Messerschmidt, S. 140.
- 51) Harald Focke/Monika Strocka, Alltag der Gleichgeschalteten, Wie die Nazis Kirche, Kultur, Justiz und Presse braun färbten, "Alltag unter dem Hakenkreuz" Bd. 3, Reinbek 1985, S. 258.
- 52) ebenda.
- 53) Friedrich, S. 143.
- 54) ebenda, S. 144.
- 55) Bericht der Witwe und Tochter Jepsens im Film "Karl Dönitz: als Preuße meine Pflicht getan" von Karl-H. Walloch, BRD 1984.
- 56) Gruchmann, S. 477f.
- 57) im Folgenden nach Gruchmann, S. 477.
- 58) im Folgenden nach Gruchmann, S. 484.
- 59) Gruchmann, S. 498.
- 60) Friedrich, S. 133.
- 61) Vultejus, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 114.
- 62) Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten, Landesverband Schleswig-Holstein (Hrsg.), Von Asbach bic Lemke, Eine Dokumentation über Wirken und Einfluß von Alt-Nazis im öffentlichen Dienst Schleswig-Holsteins 1949-1976, Kiel o. J. (1976), S. 14ff;  
 Liste für Demokratie und Umweltschutz, Jungdemokraten, Jungsozialisten (Hrsg.), Von der NSDAP zur CDU, Politische Karrieren in Schleswig-Holstein, Handewitt 1979, S. 17ff.
- 63) Vultejus, Kampfanzug, S. 92.
- 64) Klaus Bästlein, Schleswig-Holstein: Ein deutsch-nationales Naturschutzgebiet für NS-Verbrecher? - Zur politischen Natur im nördlichsten Bundesland nach 1945, in: Schleswig-Holstein unter dem Hakenkreuz, im Auftrag der Evangelischen Akademie Nordelbien hrsg. von Urs. J. Diederichs und Hans-Hermann Wiebe, Bad Segeberg o. J. (1985), S. 240.
- 65) ebenda, S. 225, 262.
- 66) ebenda, S. 257.
- 67) nach Friedrich, S. 133.
- 68) Schweling, S. 3.
- 69) Gruchmann, S. 498.
- 70) Vultejus, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 112.
- 71) s. Fn. 25.
- 72) nach Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und Übergesetzliches Recht, SJZ 1946, S. 105.